

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn Hofrat Anton W i l l d g a n s ,

22. April 1927.

M ö d l i n g ,

Andergasse.

64

Kopie

Lieber Freund !

Nach Einsicht in die in Betracht kommenden Normen bin ich erst heute in der Lage, mich zu der in Deinem Briefe vom 25. März berührten Aufwertungsfrage zu äussern :

Soweit ich mir an Hand des deutschen Reichsgesetzes vom 16. VII. 1925 (Aufwertungsgesetz)⁺⁾ und seiner Durchführungsverordnungen über die Aufwertung von Markguthaben im Deutschen Reich ein Urteil bilden konnte, halte ich einen Anspruch auf Aufwertung Deiner seinerzeitigen Forderung gegen St. für gegeben. Es wird allerdings sehr darauf ankommen, aus welchem Rechtstitel Deine Forderung sich ergibt. Wenn es sich, was Deine Mitteilungen nicht ausschließen, um eine Rückzahlung einer von Dir in das Verlagsgeschäft gemachten „Einlage“ im geschäftlichen Sinne handelte oder selbst dann noch, wenn eine Auszahlung der Dir aus dem Verlagsvertrag zukommenden Guthaben in Frage käme, stünde Dir meines Wachtens der Anspruch auf eine Aufwertung im Ausmaß des § 2 (1) zu, d. h. bis zum 1. I. 1918 sogar eine 100 % Aufwertung. War Deine „Einlage“ aber rechtlich als Darlehen gegen Zins aufzufassen, dann träfe Deine Auffassung über das bloß 25 % Ausmaß der Aufwertung zu. Ausgeschlossen wäre eine Aufwertung nur dann, wenn etwa zwischen Dir und St. ein Kontokorrentverhältnis oder eine sonstige

+) Das Gesetz ist bei Reclam Nr. 6566-6568a erhältlich.

Handwritten text at the top of the page, possibly a date or address, which is mostly illegible due to fading.

Handwritten text in the upper middle section, possibly a name or title.



zu I.N. 97.959

laufende Rechnung bestanden hätte. Es kommt also Alles auf die Klarstellung des Charakters Deiner Forderung an. Schon deshalb halte ich es für unvermeidlich, daß Du selbst, der ja in dieser Hinsicht als der einzige Kronzeuge in Betracht kommt, über die Geltendmachung einer Aufwertungsfordernng mit Dir ins Reine kommst. Es scheint mir gefährlich, sich bloß auf Korrespondenzen mit St. allein stützen zu können und oben-
drein die Geltendmachung hinauszuschieben; denn nur Dein persönliches Zeugnis, Deine Aussage über allfällige mündliche Vereinbarungen mit St. werden diese Frage ins rechte Licht rücken.

Es liegt auch noch ein weiteres Bedenken gegen einen Aufschub der Aufwertungsanmeldung vor. Im § 36 des Aufwertungsgesetzes ist ausdrücklich vorgesehen, daß Ausländer von der Aufwertung ausgeschlossen werden können, sofern der Auslandsstaat den Deutschen Reichsangehörigen nicht gleiche Behandlung gewährt. Meines Wissens ist eine solche Retorsionsmaßregel gegen Österreich noch nicht getroffen worden, es steht aber fest, daß in Österreich für lange Zeit hinaus ein Aufwertungsgesetz nicht zu erwarten ist, und es ist schon im Bereich der Möglichkeit, daß das Deutsche Reich Österreicher von der Geltung des Aufwertungsgesetzes ausschließt. Es könnte damit aus der Verspätung der Aufwertungsanmeldung ein Verlust des Aufwertungsrechtes überhaupt sich ergeben.

Ich hoffe, inzwischen Lilly wieder vollgenesen im Kreise der ihrigen und bin mit herzlichen Grüßen

Lüss

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.